

Marktordnung der Stadt Treuen

Auf der Grundlage der §§ 2 und 9 SächsKAG und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) und i. V. mit den §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), beschließt der Stadtrat Treuen am 12.03.1997 folgende Marktordnung als Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnahme ist jedermann gestattet, vorausgesetzt er ist im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte.

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen berechtigt.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Das gleiche gilt auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch sie keine ordnungsgemäße Teilnahme gewährleistet ist, oder dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Wochenmarkt ist nach § 67 GewO eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Ein Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment im Sinne dieser Verordnung umfasst einen Wochenmarkt entsprechend Abs. 1 bei dem die freibleibenden Marktstände mit Anbietern von Waren aller Art besetzt werden.
- (3) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.
- (4) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.
- (5) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55-60a und 60c bis 61a der GewO bleiben unberührt.

§ 2 Marktplätze

- (1) Marktplätze für die Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sind entsprechend § 1:
 1. der Marktplatz mit angrenzenden Nebenstraßen
 2. die Königstraße
 3. der Parkplatz Bismarckplatz und angrenzende Nebenstraßen
 4. der Turnerbundplatz
 5. die verlängerte W.-Rathenau-Str. mit Kulturzentrum

§ 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Markt darf nur an den von der Stadtverwaltung festgesetzten Markttagen durchgeführt werden.
- (2) Die Verkaufszeit ist wochentags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Aus besonderem Anlass (z.B. gesetzliche Feiertage, örtliche Veranstaltungen) können Marktort, Markttag oder Marktzeit durch die Stadtverwaltung anders geregelt werden.

§ 4 Fahrzeugverkehr

- (1) Fahrzeuge (ausgenommen zugelassene Verkaufswagen) dürfen nur zum Auf- und Abladen auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (2) Fahrzeuge der Marktteilnehmer sind auf öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen.
- (3) Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind in jedem Fall freizuhalten.

§ 5 Regelung des Marktverkehrs

- (1) Für organisierte Märkte trägt der Veranstalter die Verantwortung. Dazu ist ein Antrag nach Charakter des Marktes, der Zeit, der Öffnungszeiten und des Standortes schriftlich bei der Stadtverwaltung Treuen einzureichen. Die Stadtverwaltung entscheidet über den Antrag.
- (2) Bei Durchführung von Märkten ist ein Marktmeister/Marktaufsicht einzusetzen.
 1. Der Marktmeister/Marktaufsicht weist den Teilnehmern einen Standplatz entsprechend der Marktordnung zu. Der zugewiesene Platz darf weder verkauft, mit anderen getauscht oder einem anderen überlassen, noch zum Verkauf anderer Waren benutzt werden.
 2. Der Marktmeister/Marktaufsicht kann aus sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen einen Platztausch anordnen. Dadurch entsteht kein Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Marktplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn, und zwar nur nach Zuweisung durch den Marktmeister/Marktaufsicht bezogen werden.

1. Wird ein vorher beantragter Platz oder Stand bis zu Beginn des Marktes nicht besetzt, so kann der Platz oder Stand an einen anderen Marktbesucher vergeben werden.
 2. Ist eine anderweitige Vergabe des Platzes oder Standes nicht möglich, so werden die anfallenden Stand- und Platzgebühren in Rechnung gestellt.
- (4) Die Auflösung des Marktes erfolgt durch den Marktmeister / Marktaufsicht.

§ 6 Anforderung an den Verkauf, Verkaufseinrichtungen und deren Beschaffenheit

- (1) Der Verkauf der Waren kann erfolgen mit Verkaufsständen, -buden, -zelten,-wagen, Tischen und aus dem Wagen heraus. Andere Entscheidungen darüber trifft der Veranstalter bzw. der Marktmeister/Marktaufsicht.
 1. Die Verkaufseinrichtungen müssen ausreichend standfest aufgebaut und insbesondere gegen Sturm und andere Naturereignisse gut gesichert werden.
 2. Es ist nicht gestattet, die Bodenfläche des Marktplatzes zu beschädigen oder Bodenverankerungen durch Spitzseisen o. ä. anzubringen.
 3. Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Zäunen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt.
 4. Die Gänge für das ungehinderte Begehen des Marktes sind stets freizuhalten.
- (2) Der Verkaufspreis ist an den Waren kenntlich zu machen. Dem Käufer muss ein wirklicher Preisvergleich ermöglicht werden.
Des weiteren ist vom Händler an seinem Verkaufsstand ein Firmenschild gut sichtbar, mit Namen und Anschrift , anzubringen (§ 70b i. V. mit § 15a GewO).
- (3) Handelsartikel, deren Inhalt oder Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens und die Wahrung der Menschenwürde gerichtet sind sowie pornographischen Charakter tragen, Rassismus oder Brutalität ausdrücken, dürfen nicht gehandelt werden.
- (4) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten und die Weisungen des Marktmeisters/Marktaufsicht zu befolgen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten.
 2. Das Betteln.
 3. Sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten.

4. Waren öffentlich zu versteigern.
 5. Waren nach Mustern zu verkaufen.
 6. Tiere auf dem Marktgelände herumlaufen zu lassen.
 7. Motorräder, Mopeds, Fahrräder o. ä. Fahrzeuge auf den Marktplatz mitzubringen.
- (4) Dem Marktmeister/Marktaufsicht bzw. der Ordnungsbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr/ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Eine vorzeitige Abreise bzw. der Abbau der Verkaufseinrichtung ist im vorab mit der Marktleitung abzustimmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Wochenmarktes gewährleisten zu können.
- (6) Die Händler sind verpflichtet, angefallene Abfälle in eigener Verantwortung zu entsorgen.
1. Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die vorhandenen Gullys des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
 2. Verkaufsstände, welche durch die Art der Betreibung übermäßig Abfall erzeugen (Imbissstände mit Wegwerfgeschirr, Trinkbecher o. ä.), sind verpflichtet, vor ihrem Stand oder Wagen geeignete Abfallbehälter aufzustellen.
 3. Die anfallenden Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände in einem Behälter aufzubewahren und beim Verlassen des Platzes mitzunehmen. Leere Einwegverpackungen sind vom Händler zu entsorgen.

§ 8 Verkauf von Kleinvieh und Geflügel

Der Handel mit lebendem Vieh, Kleinvieh und Geflügel ist auf dem Markt untersagt.

§ 9 Marktgebühren

- (1) **Gebührenpflicht**
1. Für die Benutzung des Marktes werden Gebühren nach dieser Marktordnung erhoben.
 2. **Gebührenschnldner** ist jeder, der die Zuteilung eines Marktplatzes beantragt hat oder tatsächlich einen Marktplatz inne hat.
 3. Desweiteren ist jeder **Gebührenschnldner**, der ohne Zustimmung des Marktmeisters /Marktaufsicht einen Standplatz benutzt.
- (2) **Gebühren bei Abhaltung von Märkten**

Standfläche	Marktgebühren
1. Leihbude	30,00 DM/Tag
2. je angefangenen lfd. Meter	5,00 DM/Tag

- (3) Anfallende Nebenkosten (Elt) werden am Markttag pauschal mit 3,00 DM pro Abnehmer und Markttag berechnet, ausgenommen davon sind Verkaufswagen für Fisch, Fleisch- und Wurstwaren, Hähnchenbraterei, Imbisswagen und jene, die einen erhöhten Eltverbrauch

bedürfen. Für diese Verkaufswagen wird am Markttag eine pauschaler Betrag in Höhe von 5,00 DM pro Abnehmer berechnet.
Diese Kosten sind auf der Gebührenquittung gesondert auszuweisen.

- (4) Die Gebühren werden am Markttag von der Marktleitung abkassiert.
Bei Jahr- und Sondermärkten kann die Gebühr bei Anmeldung verlangt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Teilnahme an den Märkten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (4) Mit der Standplatzzuteilung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden bzw. Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Marktständen und Waren, die durch Diebstahl, Feuer und Witterungseinflüsse entstehen.

§ 11 Marktverweis

Jeder Teilnehmer, welcher gegen die vorliegende Marktordnung verstößt, den Anordnungen der Marktleitung nicht Folge leistet sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Wochenmarktes stört, kann von der Marktleitung bzw. dem Amt für Allg. Verwaltung/SG Öffentl. Ordnung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 (1) Nr. 1 SächsGemO i.V. mit § 146 (2) GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (1) § 1 andere Waren anbietet oder verkauft,
- (2) § 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Waren verkauft oder Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz verbringt bzw. entfernt oder sonstige Verkaufsvorbereitungen trifft,
- (3) § 4 sein Fahrzeug länger als zum Auf- oder Abladen erforderlich auf dem Marktplatz abstellt,
- (4) der im § 6 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften
 - 1. seine Verkaufseinrichtung aufbaut oder befestigt sowie Waren u. dgl. außerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche aufstellt

2. den Marktplatz beschädigt oder Bodenverankerungen bzw. -befestigungen vornimmt,

3. § 6 Abs. 2

- Waren anbietet, welche nicht entsprechend ausgezeichnet sind und am Verkaufsstand kein Firmenschild sichtbar mit Namen und Anschrift angebracht hat,

(5) § 7 den Marktverkehr bzw. die Marktaufsicht beeinträchtigt, die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder zu Verkaufseinrichtungen den Zutritt nicht gestattet,

1. § 7 Abs. 6 den Marktplatz verschmutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der z. Z. gültigen Fassung, § 17 von 5 - 1000 DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 27.09.1990 außer Kraft.

Treuen, den 13.03.1997

gez. Kropfgans
Bürgermeister